

angeschlagen am: 11.11.2024

abgenommen am: 28.11.2024

STADTGEMEINDE MÖDLING
Zahl: III-S4/48-2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 08.11.2024 folgende

VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat 10,27 % des Höchstsatzes von EUR 185,00 d.h. EUR 19,00.

Tarif 8:

Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m² Grundfläche 20,28 % des Höchstsatzes von EUR 123,30 d.h. EUR 25,00.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 04.03.2017, Zl.: III-S4/7-2016 außer Kraft.

angeschlagen am: 11.11.2024

abgenommen am: 28.11.2024

Der Bürgermeister:

Ing. Michael Danzinger

